

Anlage 3

(Raum für Kostenvermerke und Eingangsstempel)

**Amtsgericht
Vollstreckungsgericht**

Amtsgericht
Anschrift:

Geschäftszeichen:

Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen Unterhaltsforderungen

Es wird beantragt, den nachfolgenden Entwurf als Beschluss zu erlassen.

- Zugleich wird beantragt**, die Zustellung zu vermitteln (mit der Aufforderung nach § 840 der Zivilprozessordnung – ZPO).
- Die Zustellung wird selbst veranlasst.

Es wird gemäß dem nachfolgenden Entwurf des Beschlusses Antrag gestellt auf

- Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen (§ 850e Nummer 2 ZPO)
- Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen (§ 850e Nummer 2a ZPO)

- Prozesskostenhilfe wurde gemäß anliegendem Beschluss bewilligt.

Anlagen:

- Schuldtitel und ___ Vollstreckungsunterlagen
-
- Verrechnungsscheck für Gerichtskosten
- Gerichtskostenstempler

- Gerichtsvollzieherkosten können per Lastschrift von folgendem Konto eingezogen werden:

Kreditinstitut:

Kontonummer:

Bankleitzahl:

Kontoinhaber/-in:

Datum

(Unterschrift Kontoinhaber/-in)

Datum

(Unterschrift Antragstragsteller/-in)

**Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
in der Zwangsvollstreckungssache**

des/der Herrn/Frau		– Gläubiger –	
gesetzlich vertreten durch Herrn/Frau			
vertreten durch Herrn/Frau/Firma			
Aktenzeichen des Gläubigervertreeters			
Bankverbindung	<input type="checkbox"/> des Gläubigers		<input type="checkbox"/> des Gläubigervertreeters
Kreditinstitut:			
Kontonummer:			
Bankleitzahl:			

gegen

Herrn/Frau		– Schuldner –
vertreten durch Herrn/Frau/Firma		
Aktenzeichen des Schuldnervertreeters		

Nach dem Vollstreckungstitel/den Vollstreckungstiteln

(den oder die Titel bitte nach Art, Gericht/Notar/Jugendamt, Datum, Geschäftszeichen etc. bezeichnen)

kann der Gläubiger von dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen:

I. Unterhaltsrückstand

€	<input type="checkbox"/> Unterhaltsrückstand für die Zeit vom _____ bis _____ <input type="checkbox"/> gemäß anliegender Aufstellung
€	<input type="checkbox"/> nebst _____ % Zinsen seit dem _____
€	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem _____

II. Nur auszufüllen bei statischer Unterhaltsrente

Unterhalt für	<input type="checkbox"/> Kind	<input type="checkbox"/> Ehegatten	<input type="checkbox"/> Lebenspartner/-in	
	<input type="checkbox"/> Elternteil nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) <input type="checkbox"/> Eltern <input type="checkbox"/> Enkel			
	<input type="checkbox"/> Unterhalt	<input type="checkbox"/> wöchentlich	<input type="checkbox"/> monatlich	<input type="checkbox"/> vierteljährlich
	<input type="checkbox"/> zahlbar am _____	<input type="checkbox"/> jeder Woche	<input type="checkbox"/> jeden Monats	<input type="checkbox"/> jeden Jahres
	<input type="checkbox"/> laufend ab _____			
€	<input type="checkbox"/> Unterhalt bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes			
€	<input type="checkbox"/> Unterhalt von der Vollendung des sechsten Lebensjahres bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres des Kindes			
€	<input type="checkbox"/> Unterhalt von der Vollendung des zwölften Lebensjahres bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Kindes			
€	<input type="checkbox"/> Unterhalt von der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Gläubigers an			
€	<input type="checkbox"/> Unterhalt vom _____ bis _____			
€	<input type="checkbox"/> Unterhalt vom _____ bis _____			
€	<input type="checkbox"/> Unterhalt vom _____ bis _____			
€	<input type="checkbox"/> festgesetzte Kosten			
€	<input type="checkbox"/> nebst 4 % Zinsen daraus seit dem _____			
€	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem _____			

III. Nur auszufüllen bei dynamisierter Unterhaltsrente

<input type="checkbox"/>	Unterhalt, veränderlich gemäß dem Mindestunterhalt nach § 1612a Absatz 1 BGB, zahlbar am Ersten jeden Monats, laufend ab _____		
_____ €	_____ Prozent des Mindestunterhalts der ersten Altersstufe,	<input type="checkbox"/> vermindert	<input type="checkbox"/> erhöht
	um _____ € monatlicher anteiliger kindbezogener Leistungen bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes (Zeitraum vom _____ bis _____)		
_____ €	_____ Prozent des Mindestunterhalts der zweiten Altersstufe,	<input type="checkbox"/> vermindert	<input type="checkbox"/> erhöht
	um _____ € monatlicher anteiliger kindbezogener Leistungen vom siebenten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres des Kindes (Zeitraum vom _____ bis _____)		
_____ €	_____ Prozent des Mindestunterhalts der dritten Altersstufe,	<input type="checkbox"/> vermindert	<input type="checkbox"/> erhöht
	um _____ € monatlicher anteiliger kindbezogener Leistungen vom dreizehnten Lebensjahr des Kindes (Zeitraum vom _____ bis _____)		
	<input type="checkbox"/> bis _____	<input type="checkbox"/> bis auf weiteres	

€	<input type="checkbox"/>	festgesetzte Kosten
€	<input type="checkbox"/>	nebst 4 % Zinsen daraus seit dem _____
€	<input type="checkbox"/>	nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem _____
€	<input type="checkbox"/>	bisherige Vollstreckungskosten <input type="checkbox"/> gemäß anliegender Aufstellung

Wegen dieser Ansprüche einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge sowie wegen der Kosten für diesen Beschluss (vgl. Kostenrechnung) und wegen der Zustellungskosten für diesen Beschluss wird/werden die nachfolgend aufgeführte/-n angebliche/-n Forderung/-en des Schuldners gegenüber dem Drittschuldner – einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge - so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.

Drittschuldner

(genaue Bezeichnung des Drittschuldners : Firma bzw. Vor- und Zuname, vertretungsberechtigte Person/-en, jeweils mit Anschrift; Postfach-Angabe ist nicht zulässig)

Herr/Frau/Firma

Forderung aus Anspruch

A (an Arbeitgeber)

B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)

Art der Sozialleistung:
Konto-/Versicherungsnummer:

C (an Finanzamt)

D (an Kreditinstitute)

E (an Versicherungsgesellschaften)

Konto-/Versicherungsnummer:

F (an Bausparkassen)

G (an Sonstige)

gemäß gesonderter Anlage

Anspruch A (an Arbeitgeber)

1. auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen)
2. auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrages aus dem durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr _____ und für alle folgenden Kalenderjahre
3. auf _____

Anspruch B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)

auf Zahlung der gegenwärtig und künftig nach dem Sozialgesetzbuch zustehenden Geldleistungen. Die Art der Sozialleistungen ist oben angegeben.

Anspruch A und B

Die für die Pfändung von Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Anspruch C (an Finanzamt)

auf Auszahlung

1. des als Überzahlung ausgleichenden Erstattungsbetrages bzw. des Überschusses, der sich als Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (nebst Solidaritätszuschlag) und Kirchensteuer sowie Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen für das abgelaufene Kalenderjahr _____ und für alle früheren Kalenderjahre ergibt
2. des Erstattungsbetrages, der sich aus dem Erstattungsanspruch zu viel gezahlter Kraftfahrzeugsteuer für das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____ ergibt

Erstattungsgrund: _____

Anspruch D (an Kreditinstitute)

1. auf Zahlung der zu Gunsten des Schuldners bestehenden Guthaben seiner sämtlichen Girokonten (insbesondere seines Girokontos Nr. _____) bei diesem Kreditinstitut einschließlich der Ansprüche auf Gutschrift der eingehenden Beträge; mitgepfändet wird die angebliche (gegenwärtige und künftige) Forderung des Schuldners an den Drittschuldner auf Auszahlung eines vereinbarten Dispositionskredits („offene Kreditlinie“), soweit der Schuldner den Kredit in Anspruch nimmt
2. auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tag der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn geführten Sparguthaben und/oder Festgeldkonten, insbesondere aus Konto Nr. _____
3. auf Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluta aus dem Kreditgeschäft über ein Darlehen in Höhe von 20.000 Euro (mehr oder weniger), wenn es sich nicht um zweckgebundene Ansprüche handelt
4. auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Gegenkonto, insbesondere aus Konto Nr. _____, auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgebracht sind
5. auf Zutritt zu dem Bankschließfach Nr. _____ und auf Mitwirkung des Drittschuldners bei der Öffnung des Bankschließfachs bzw. auf die Öffnung des Bankschließfachs durch den Drittschuldner allein zum Zweck der Entnahme des Inhalts
6. auf _____

Hinweise zu Anspruch D:

Auf § 835 Absatz 3 Satz 2 ZPO (Zahlungsmoratorium von vier Wochen) wird der Drittschuldner hiermit hingewiesen.

Pfändungsschutz für Kontoguthaben und Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und für Kindergeld werden seit dem 1. Januar 2012 nur für Pfändungsschutzkonten nach § 850k ZPO gewährt.

Anspruch E (an Versicherungsgesellschaften)

1. auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufwertes aus der/den Lebensversicherung/-en, die mit dem Drittschuldner abgeschlossen sind
2. auf das Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. auf das Recht zur Bestimmung einer anderen Person an Stelle der von dem Schuldner vorgesehenen

3. auf das Recht zur Kündigung des Lebens-/Rentenversicherungsvertrages, auf das Recht auf Umwandlung der Lebens-/Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung sowie auf das Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice

Ausgenommen von der Pfändung sind Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme den in § 850b Absatz 1 Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Betrag nicht übersteigt.

Anspruch F (an Bausparkassen)

aus dem über eine Bausparsumme von (mehr oder weniger) _____ Euro abgeschlossenen Bausparvertrag Nr. _____,

insbesondere Anspruch auf

1. Auszahlung der Bausparsumme nach Zuteilung
2. Auszahlung der Sparbeiträge nach Einzahlung der vollen Bausparsumme
3. Rückzahlung des Sparguthabens nach Kündigung
4. das Kündigungsrecht selbst und das Recht auf Änderung des Vertrags

Anspruch G (an Sonstige)

Berechnung des pfändbaren Netto-Einkommens

(betrifft Anspruch A und B)

Von der Pfändung sind ausgenommen:

1. Beträge, die unmittelbar auf Grund steuer- oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind, ferner die auf den Auszahlungszeitraum entfallenden Beträge, die der Schuldner nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze zur Weiterversicherung entrichtet oder an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit diese Beiträge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
2. Aufwandsentschädigungen, Auslösegelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
3. ein Viertel der für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
4. die Hälfte der nach § 850a Nummer 2 ZPO (z. B. Urlaubs- oder Treuegelder) gewährten Bezüge und

Zuwendungen;

5. Weihnachtsvergütungen bis zu einem Viertel des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zur Hälfte des in § 850a Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Höchstbetrages;
6. Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlass der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird;
7. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;
8. Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- und Dienstverhältnissen;
9. Blindenzulagen;
10. Geldleistungen für andere Kinder und Sozialleistungen, die zum Ausgleich immaterieller Schäden gezahlt werden.

Es wird angeordnet, dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____ und

Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____.

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung)

_____ zu entnehmen, weil dieses Einkommen die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.

Es wird angeordnet, dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch von Drittschuldner (genaue Bezeichnung der Leistungsart und des Drittschuldners) _____ und

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____.

Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusammengerechnet werden, soweit sie nach § 76 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder nach § 54 Absatz 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) gepfändet werden können.

Der erweiterte Pfändungsumfang gilt nicht für die Unterhaltsrückstände, die länger als ein Jahr vor Stellung des Pfändungsantrags vom _____ fällig geworden sind, weil nach Lage der Verhältnisse nicht anzunehmen ist, dass der Schuldner sich seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat.

Der Schuldner ist nach Angaben des Gläubigers

ledig verheiratet/ eine Lebenspartnerschaft führend

mit dem Gläubiger verheiratet/ eine Lebenspartnerschaft führend geschieden.

Der Schuldner ist dem geschiedenen Ehegatten gegenüber unterhaltspflichtig.

Der Schuldner hat nach Angaben des Gläubigers

keine unterhaltsberechtigten Kinder.

keine weiteren unterhaltsberechtigten Kinder außer dem Gläubiger.

_____ unterhaltsberechtigtes Kind/ unterhaltsberechtigter Kinder.

_____ weiteres unterhaltsberechtigtes Kind/ weitere unterhaltsberechtigter Kinder außer dem Gläubiger.

Vom Gericht auszufüllen

Pfandfreier Betrag

Dem Schuldner dürfen von dem errechneten Nettoeinkommen bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs für seinen eigenen notwendigen Unterhalt _____ Euro monatlich verbleiben

sowie _____ Euro monatlich zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den Berechtigten, die dem Gläubiger vorgehen.

sowie weiter zur gleichmäßigen Befriedigung der Unterhaltsansprüche der berechtigten Personen, die dem Gläubiger gleichstehen, _____/_____ Anteile des Nettoeinkommens, das nach Abzug des notwendigen Unterhalts des Schuldners verbleibt, von zusammen monatlich _____ Euro.

Gepfändet sind demzufolge _____/_____ Anteile des _____ Euro monatlich übersteigenden Nettoeinkommens und das nach Deckung der eben genannten Unterhaltsansprüche von zusammen monatlich _____ Euro verbleibende Mehreinkommen aus den bezeichneten _____/_____ Anteilen.

Der sich hieraus ergebende dem Schuldner zu belassende Betrag darf nicht höher sein als der unter Berücksichtigung der Unterhaltspflichten gemäß der Tabelle zu § 850c ZPO (in der jeweils gültigen Fassung) pfandfrei verbleibende Betrag.

Sonstige Anordnungen:

Es wird angeordnet, dass

der Schuldner die Lohn- oder Gehaltsabrechnung oder die Verdienstbescheinigung einschließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben hat

der Schuldner das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser das Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat

ein von dem Gläubiger zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zutritt zum Schließfach zu nehmen hat

der Schuldner die Versicherungspolice an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat

der Schuldner die Bausparurkunde und den letzten Kontoauszug an den Gläubiger herauszugeben und dieser die Unterlagen unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat

Für die Pfändung der Kosten für den Unterhaltsrechtsstreit (das gilt nicht für die Kosten der Zwangsvollstreckung) sind bei den Ansprüchen A und B die gemäß § 850c ZPO geltenden Vorschriften für die Pfändung von Arbeitseinkommen anzuwenden; bei einem Pfändungsschutzkonto gilt § 850k Absatz 1 und 2 ZPO.

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen. Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, sie insbesondere nicht einziehen.

- Zugleich wird dem Gläubiger die zuvor bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages**
- zur Einziehung überwiesen** **an Zahlungs statt überwiesen.**

	Ausgefertigt:
(Datum, Unterschrift Rechtspfleger)	(Datum, Unterschrift Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)

I. Gerichtskosten	
Gebühr gemäß GKG KV Nr. 2111	€
II. Anwaltskosten gemäß RVG	
Gegenstandswert	€
1. Verfahrensgebühr VV Nr. 3309	€
2. Auslagenpauschale VV Nr. 7002	€
3. Umsatzsteuer VV Nr. 7008	€
Summe von II	€